



Thema des Monats Mai 2021

Gutscheine/Geldkarten: Nichtbeanstandungsregelung

Bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber definiert, wann Gutscheine und Geldkarten als Sachlohn und wann als Barlohn einzuordnen sind (§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG).

Gutscheine und Geldkarten, die auf einen Geldbetrag lauten, können demnach nur dann als Sachbezüge anerkannt werden, wenn diese

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen **und**
- die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)

erfüllen.

Durch diesen Verweis auf das ZAG haben sich zahlreiche Fragen ergeben. Um die noch offenen Fragen zu klären, hat die Finanzverwaltung eine Nichtbeanstandungsregelung für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen. Es werden danach Gutscheine für die Einordnung als Sachlohn nicht beanstandet, wenn Gutscheine und Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, selbst wenn diese nicht die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen.

Auch die Sozialversicherungsträger folgen hier dem Steuerrecht.

Durch die Nichtbeanstandungsregelung gewährt die Finanzverwaltung Zeit für eine ev. Umstellung der Gutscheine und Geldkarten. Ab dem Jahr 2022 müssen dann die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllt werden. Mit einem BMF-Schreiben zur Klärung der Auslegungsfragen ist in Kürze zu rechnen.